

Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Haltverbots vor der Postannahmestelle Saarstraße 7

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01691 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West am 05.10.2017

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 11396

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West vom 16.05.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West hat am 05.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Konfliktsituation Radfahrer / Fahrzeugverkehr zur Post in der Saarstraße 7 zu entschärfen.

Im Anwesen Saarstraße 7 befindet sich eine Zweigstelle der Post mit einer Annahmestelle Brief für Großkunden. Dies bedingt erheblichen Fahrzeugverkehr von Kunden. Derzeit ist im Bereich vor der Post ein absolutes Haltverbot beschildert, im Anschluss daran bis einschließlich der Einmündung des genannten Radweges ein zeitlich beschränktes absolutes Haltverbot, im Einmündungsbereich Therese-Studer-Straße ein absolutes Haltverbot mit Zusatz "Feuerwehranfahrtzone". Östlich im Anschluss an die Post besteht in der Parkbucht vor Anwesen 5 eine Parklizenzbekanntmachung (Mischparken), in der aber kaum freie Parkplätze vorhanden sind.

Dies bedeutet, dass für die zahlreichen, i.d.R. motorisierten Post(groß)kunden so gut wie keine Parkplätze zur Verfügung stehen, so dass diese im absoluten Haltverbot halten, um ihre Briefabholungen und -abgaben abwickeln zu können.

Dabei kommt es sowohl im Hinblick auf den einmündenden Radweg (dessen Randsteinabsenkung relativ schmal ist und insofern optisch nicht hervorsticht) als auch bei der Wendung von Fahrzeugen zu Verkehrsproblemen. Die Einmündung des

Radweges liegt bereits jetzt im Bereich des absoluten Haltverbotes. Weitergehende Markierungen sind daher nicht erforderlich.

Der Kundenverkehr vor der Post ist bereits ein Überwachungsschwerpunkt der Kommunalen Verkehrsüberwachung, wobei der Überwachungszeitraum der Kommunalen Verkehrsüberwachung generell werktags zwischen 9.00 und 23.00 Uhr liegt. Da ein großer Teil der Probleme zur morgendlichen Hauptverkehrszeit zwischen 7.00 und 9.00 Uhr auftritt, ist dieser Zeitraum von der Kommunalen Verkehrsüberwachung nicht erfasst, sondern fällt in die Zuständigkeit der Polizeiinspektion 43. Bei dieser ist das Problem bekannt und wird im Rahmen der notwendigen Prioritätensetzung und der personellen Möglichkeiten ebenfalls überwacht. Auch bei Überwachungen muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, so dass in Anbetracht des großen Bedarfs ein kurzzeitiges Halten in nichtbehinderndem Rahmen geduldet wird. Nach den Beobachtungen der Polizei sind die Standzeiten der Postkunden i.d.R. sehr kurz (meist unter 10 Minuten).

Aufgrund der dargelegten Situation hält das Kreisverwaltungsreferat im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion 43 Verkehrsmaßnahmen nur für zielführend, wenn sie auch eine bessere Abwicklung des tatsächlich stattfindenden Kundenverkehrs unterstützen. Für das derzeitige absolute Haltverbot direkt vor der Post ist kein Grund mehr ersichtlich, der mit der Situation vor Ort zusammenhängt. Dieses Haltverbot war vielmehr für den in der Deidesheimer Straße verkehrenden Linienbus erforderlich. Da lange eine erneute Buslinienführung dieser Art im Gespräch war, wurde die Beschilderung bisher belassen. Mittlerweile steht jedoch endgültig fest, dass im Bereich Deidesheimer Straße keine Buslinie mehr verkehren wird, so dass das absolute Haltverbot aufgehoben werden kann.

Nach Absprache mit der Polizei soll daher folgendermaßen umbeschildert werden:

- Belassung des absoluten Haltverbotes mit Zusatz "Feuerwehranfahrtzone" im bisherigen Umfang
- östlich im Anschluss daran ein absolutes Haltverbot ohne zeitliche Begrenzung bis östlich der Radwegeinmündung
- im verbleibenden Bereich östlich des Radweges bis zur Parkbucht vor Anwesen 5 ein eingeschränktes Haltverbot (Z 286 StVO) ohne Zeitbeschränkung

Dadurch wird zum einen eine Anfahrtsmöglichkeit für die Postkunden geschaffen, zum anderen wird der freizuhaltende Bereich an der Radwegeinmündung besser hervorgehoben und es steht im Bereich der Einmündung Therese-Studer-Straße mehr Platz für Fahrzeugwendungen zur Verfügung. Eine zeitliche Beschränkung des eingeschränkten Haltverbotes ist nicht zielführend, da der Kundenverkehr bereits relativ früh beginnt und eine Einbeziehung in das Parkraummanagement die optisch bessere Abgrenzung der Radwegeinmündung wieder verwässern würde. Zudem besteht in diesem Bereich kein unmittelbarer Bedarf für Anwohner.

Unabhängig davon wurde das Baureferat um Prüfung gebeten, ob die Einmündung des Radweges noch besser hervorgehoben werden kann.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01691 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 05.10.2017 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die Situation wird durch Umbeschilderung besser auf den Bedarf abgestimmt, die Überwachung erfolgt im Rahmen des Möglichen durch Polizei bzw. Kommunale Verkehrsüberwachung

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01691 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 05.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 - Den Vorsitzenden Herr Dr. Klein

an das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

an das Polizeipräsidium München

an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/111

an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/143 – Herrn Galles

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 04 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24